



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Direction des institutions, de l'agriculture
et des forêts DIAF
Direktion der Institutionen und der Land-
und Forstwirtschaft ILFD

Liebfrauengasse 2, Postfach, 1701 Freiburg

T +41 26 305 22 05
ilfd-gs@fr.ch, www.fr.ch/ilfd

2022-084. Baubewilligungsgesuch FRIAC Nr. 2022-2-00100-O – Rodungsbewilligung für die Hochwasserschutzmassnahmen und Revitalisierung der Aergera im Bereich Stersmühle, Gemeinde Tentlingen

Der Vorsteher der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft

Gestützt auf

das Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (WaG; SR 921.0);
die Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (WaV; SR 921.01);
das Gesetz vom 2. März 1999 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSG; SGF 921.1);
das Reglement vom 11. Dezember 2001 über den Wald und den Schutz vor Naturereignissen (WSR; SGF 921.11);
das Raumplanungs- und Baugesetz vom 2. Dezember 2008 (RPBG; SGF 710.1);
das Ausführungsreglement vom 1. Dezember 2009 zum Raumplanungs- und Baugesetz (RPBR; SGF 710.11);
das Gesetz vom 23. Mai 1991 über die Verwaltungsrechtspflege (VRG; SGF 150.1);
das Gutachten des Amtes für Wald und Natur zum Baubewilligungsgesuch FRIAC Nr. 2022-2-00100-O und dem dazugehörigen Rodungsgesuch;
die Akten.

In Erwägung

Gegenstand

Das Projekt umfasst den Bau einer neuen Brücke über die Aergera in Stersmühle (mittlere Koordinaten ca. 2'581'530/1'178'862). Die neue Brücke wird 50 m lang sein, 25 m länger als die derzeitige Brücke, wodurch das Flussbett verbreitert wird, um eine naturnahe Auendynamik wiederherzustellen und gleichzeitig die Gefahren durch Hochwasser und Verklausung zu verringern. Es ist auch geplant, Dämme zu bauen, um die Ufer und die Brückenwiderlager vor Erosion zu schützen.

Der Projektperimeter besteht grösstenteils aus Wald. Insgesamt ist eine Rodung von 2780 m² auf den Artikeln 263, 264, 265, 289 und 656 des Grundbuchs Tentlingen nötig. Die Verbreiterung des Flussbettes erfordert eine definitive Rodung von 1475 m² auf den Artikeln 264 und 289 des Grundbuchs Tentlingen. Der Bau der Dämme erfordert eine definitive Rodung von 1260 m² auf den Artikeln 263, 264, 265, 289 und 656 des Grundbuchs Tentlingen. Zudem ist eine temporäre Rodung von 45 m² auf Artikel 265 des Grundbuchs Tentlingen für die Schaffung einer Zufahrtspiste erforderlich.

Die temporäre Rodung von 45 m² wird auf Platz mit standortangepassten Baumarten wiederaufgeforstet. Die Flächen, die für die Verbreiterung des Flussbettes der Aergera gerodet werden sollen, werden nicht kompensiert gemäss Artikel 7 Abs. 3 Bst b WaG.

Die für den Bau der Dämme erforderlichen definitiven Rodungen werden in Form einer Zahlung von 10 Franken pro m² gerodeter Fläche kompensiert. Dieser Betrag wird auf ein Konto eingezahlt, das mit dem "Pflegeplan Aergera" verknüpft ist und für die Schaffung von Altholzinseln und Habitatbäumen, im Perimeter des Pflegeplans zwischen Sageboden und Marly, verwendet werden soll. Dieser Ausgleich ersetzt einen Realersatz, der in Absprache mit dem zweiten Forstkreis des Amtes für Wald und Natur (WNA) vereinbart wurde. Die landwirtschaftlichen Flächen in der Region werden dadurch geschont. Zudem wird kein zusätzlicher Wald in die Aue gebracht und die Öffnungen, die ökologisch wertvolle Ökotope darstellen, bleiben erhalten. Die Einrichtung von Altholzinseln und Habitatbäumen wird dem Perimeter einen echten ökologischen Mehrwert verleihen.

Das Rodungsgesuch lag zusammen mit dem Baubewilligungsgesuch während 30 Tagen öffentlich auf (18. Februar bis 21. März 2022). Gegen die Rodung gingen keine Einsprachen ein.

Formelles

Die Zuständigkeit der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft, das Rodungsgesuch zu beurteilen, ist durch Artikel 6 WaG im Zusammenhang mit Artikel 17 WSG gegeben.

Gemäss Artikel 5 Abs. 1 WaG sind Rodungen verboten. Eine Ausnahmegewilligung kann nur dann erteilt werden, wenn der Gesuchsteller nachweist, dass für die Rodung wichtige Gründe bestehen, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG). Das der Rodung zugrunde liegende Vorhaben muss standortgebunden sein und die Voraussetzungen der Raumplanung sachlich erfüllen, und die Rodung darf zu keiner erheblichen Gefährdung der Umwelt (Gewässerschutz, Naturgefahren, etc.) führen. Gleichzeitig hat die Rodung dem Natur- und Heimatschutz Rechnung zu tragen.

Das Projekt sieht den Ersatz einer Brücke vor, die von einer Gemeindestrasse genutzt wird. Das Projekt bietet einen besseren Schutz vor Naturgefahren durch Hochwasser und führt zu einer Reinitialisierung der Auendynamik in diesem Auengebiet von nationaler Bedeutung. Es bestehen somit wichtige Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Aus ökologischen Gründen wird die Brücke um 25 m verlängert. Die daraus resultierende Verbreiterung des Bachs erfolgt fast ausschliesslich auf dem derzeitigen Waldboden. Es gibt keinen alternativen Standort. Das Vorhaben ist somit standortgebunden (Art. 5 Abs. 2 Bst. a WaG).

Das Projekt befindet sich in einem Auengebiet von nationaler Bedeutung (61 - Ärgera: Plasselb-Marly). Es dient unter anderem dem Schutz eines Wohnviertels mit geringer Dichte, das einer geringen bis mittleren Hochwassergefahr ausgesetzt ist. Diese Gefahrenstufen wurden im Zonennutzungsplan der Gemeinde Tentlingen korrekt eingezeichnet. Die Arbeiten unterliegen dem ordentlichen Prüfungsverfahren gemäss Artikel 85 RPBR. Da sich die geplanten Arbeiten ausserhalb der Bauzone befinden, ist eine Sonderbewilligung der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) für zonenfremdes Bauen gemäss Artikel 136 RPBG erforderlich. Vorbehaltlich der Erteilung dieser Sonderbewilligung durch das RIMU sowie der Erteilung der Baubewilligung durch die Oberamt des Sensebezirks kann davon ausgegangen werden, dass die raumplanerischen Bedingungen materiell erfüllt sind (Art. 5 Abs. 2 Bst. b WaG).

Die Auswirkungen des Projekts auf Naturkatastrophen sind positiv. Sofern die vom Amt für Umwelt (AfU) sowie von Grangeneuve, Sektion Landwirtschaft, in ihren Gutachten vom 6. Juni 2022 bzw. vom 30. Juni 2022 gegebenen Bedingungen eingehalten werden, verschärft die Rodung die Situation in Bezug auf die bekannten Belastungen wie Wasserverschmutzung, Lärm, Staub, Vibrationen, Bodenschäden und andere nicht. Das Projekt stellt somit keine ernsthafte Gefahr für die Umwelt dar und Artikel 5 Abs. 2 Bst. c WaG wird eingehalten.

Der gesamte Projektperimeter befindet sich sowohl im Auengebiet von nationaler Bedeutung Nr. 61 (Aergera Plasselb-Marly) als auch im Bundesinventar der Amphibienlaichgebiete A1 Nr. FR503 (Aergera). Das Projekt wird die Natürlichkeit des Wasserlaufs und damit den Naturwert des Standorts verbessern. Sofern die Bedingungen eingehalten werden, die von der Sektion Natur und Landschaft des WNA im Rahmen der Prüfung des Baugesuchs Nr. 2022-2-00100-O formuliert wurden, trägt die Rodung dem Natur- und Landschaftsschutz gebührend Rechnung (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Nach Artikel 7 Abs. 1 WaG ist für jede Rodung in derselben Gegend mit standortgerechten Arten Realersatz. Im vorliegenden Fall wird die temporäre Rodungsfläche von 45 m² nach Abschluss der Arbeiten an Ort und Stelle wieder aufgeforstet.

Die definitive Rodung von 1475 m² für die Verbreiterung des Flussbettes wird gemäss Artikel 7 Abs. 3 Bst. b WaG nicht kompensiert.

Nach Gesprächen mit dem zweiten Forstkreis des WNA und gemäss Artikel 7 Abs. 2 Bst. b WaG, wird die definitive Rodung von 1260 m² für den Bau der Dämme ausnahmsweise durch Massnahmen zu Gunsten von Natur und Landschaft kompensiert werden. Der Verzicht auf Realersatz wird durch die Schonung landwirtschaftlichen Kulturlandes im angrenzenden Gebiet und durch den Wunsch, nicht mehr Wald in das Auengebiet zu bringen, um Öffnungen zu erhalten, die die ökologischen Qualitäten des Standorts bewahren, begründet. Die Kompensation erfolgt in Form eines finanziellen Ausgleichs von 10 Franken pro m² kompensiert, der für die Einrichtung von Altholzinseln und Habitatbäumen, im Perimeter des Pflegeplans zwischen Sageboden und Marly, im Rahmen der im Pflegeplan Ärgera 2023-2026 vorgesehenen Massnahmen verwendet werden soll.

Verfügt

1. Die im Zusammenhang mit dem Baubewilligungsgesuch FRIAC Nr. 2022-2-00100-O für die Hochwasserschutzmassnahmen und Revitalisierung der Aergera im Bereich Stersmühle stehende Rodung einer Waldfläche von 2780 m² auf den Artikeln 263, 264, 265, 289 und 656 des Grundbuchs der Gemeinde Tentlingen (mittlere Koordinaten ca. 2'581'530/1'178'862) wird unter ausdrücklichem Vorbehalt der Erteilung der Baubewilligung durch das Oberamt des Sensebezirks erteilt.
2. Die Frist für den Abschluss der Rodung läuft ***zwei Jahre nach Erteilung der Baubewilligung*** ab.
3. Die Ausführung der standortgerechten Wiederaufforstung der temporären Rodungsflächen muss bis ***spätestens drei Jahre nach Erteilung der Baubewilligung erfolgen***. Die Wiederinstandstellung der temporären Rodungsfläche hat gemäss den Vorgaben des 2. Forstkreises zu erfolgen.
4. Es werden keine Ausgleichsaufforstungen für die endgültige Rodung einer Fläche von 1475 m² vorgenommen, die für die Verbreiterung des Flussbettes benötigt wird.
5. Der Betrag von 12 600 Franken muss ***spätestens ein Jahr nach Erteilung der Baubewilligung*** auf das Konto der Finanzverwaltung des Kantons Freiburg (CH88 0076 8011 6076 0010 6) überwiesen werden mit dem Vermerk: «Staatswaldvorsorgefonds des WNA 4451». Diese Summe wird für die Schaffung von Altholzinseln und Habitatbäumen im Rahmen der Umsetzung des Pflegeplans Aergera 2023-2026 bestimmt.
6. Der Revierförster, Herr Michael Ackermann (Tel. 079 220 79 19), muss ***spätestens 15 Tage vor Beginn der Arbeiten*** kontaktiert werden, um die zu fällenden Bäume zu markieren. Die Holzerntearbeiten werden unter seiner Aufsicht stattfinden. Die Rodungsflächen werden auf dem Gelände durch Absteckung genau materialisiert.



7. Die Holzerei und Rodungsarbeiten dürfen nicht während der Fortpflanzungszeit der wildlebenden Säugetiere und Vögel (1. April – 15. Juli) ausgeführt werden.
8. Die Arbeiten sind so auszuführen, dass der Wald nur minimal beeinträchtigt wird. Die an die Rodungsfläche angrenzenden Bäume sind durch geeignete Schutzinstallationen vor Schäden zu bewahren. Auf der temporären Rodungsfläche sind die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, um Schäden an den Baumstämmen und -wurzeln sowie am Waldboden zu verhindern. Dem Bodenschutz ist gebührend Rechnung zu tragen.
9. Der Bau muss durch einen anerkannten bodenkundlichen Baubegleiter (BBB) von der bodenkundlichen Gesellschaft der Schweiz (BGS) begleitet werden. Alle Erdarbeiten erfolgen gemäss VSS Norm „Bodenaushub“ SN 640 581.
10. Baupisten und Installationsplätze werden direkt auf begrüntem Oberboden mittels einer 50 cm mächtigen Kiespiste oder einer anderen gleichwertigen Bodenschutzmassnahme erstellt.
11. Im Wald dürfen keine Materialien und Maschinen deponiert werden.
12. Um die Ausbreitung von Neophyten zu bekämpfen, muss der Gesuchsteller während und nach den Arbeiten die Baustelle überwachen, um Neophyten zu entfernen, die sich auf dem freigelegten Gelände ansiedeln könnten.
13. Nach Abschluss der Arbeiten findet eine Abnahme der Arbeiten mit dem Revierförster statt. Der Revierförster entscheidet zu diesem Zeitpunkt, ob eine Wiederaufforstung der vorübergehend gerodeten Flächen durch Anpflanzung notwendig ist. Wenn dies der Fall ist, bestimmt er die zu pflanzenden Arten und überwacht die Aufforstungsarbeiten.
14. Am Ende der Arbeiten muss der Gesuchsteller auf seine Kosten beim Amt für Vermessung und Geomatik (VGA) vorstellig werden, um die amtliche Vermessung, Ebene Bodenbedeckung, in Bezug auf die definitiv gerodeten Flächen anpassen zu lassen.
15. Für den vorliegenden Entscheid wird eine Kanzleigebühr von 300 Franken erhoben. Diese wird in die FRIAC-Lösung integriert und dem Gesuchsteller vom Oberamt des Sensebezirks in Rechnung gestellt.

Rechtsmittel

Dieser Entscheid kann innert dreissig Tagen seit seiner Eröffnung mittels Beschwerde an das Kantonsgericht, Rue des Augustins 3, Postfach 630, 1701 Freiburg, angefochten werden (Art. 79 Abs. 1 VRG).

Freiburg, 7. Oktober 2022

Didier Castella
Staatsrat, Direktor

Mitteilung durch das Oberamt des Sensebezirks, zusammen mit den übrigen Bewilligungen

- Gemeinde Tentlingen;
- Bau- und Raumplanungsamt;
- Amt für Wald und Natur, Sektion Wald und Naturgefahren, für sich, sowie für die Weiterleitung an den 2. Forstkreis und an das BAFU, Abteilung Wald, 3003 Bern.

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: Hochwasserschutz und Revitalisierung Aergera bei Stersmühle, 2. Etappe: Brücke

Gemeinde(n): Tentlingen

Kanton(e): FR

Forstkreis/
Waldabteilung Nr.: 2

Abkürzungen siehe Rodungsformular, Seite 3

1 Beschrieb Rodungsvorhaben

Beschreiben Sie das Rodungsvorhaben in Stichworten.

Definitive Rodung für den Bau einer neuen Brücke in Stersmühle

2 Gesuchsbegründung / Bedarfsnachweis

- 1) Das Werk muss auf den vorgesehenen **Standort** angewiesen sein (Art. 5 Abs. 2 lit. a WaG).

Weshalb kann das Vorhaben nicht an einem anderen Ort ausserhalb des Waldes realisiert werden? Welche Varianten wurden geprüft?

Die Brücke wird hauptsächlich aus ökologischen Gründen um 25 m verlängert. Die damit verbundene Bachverbreiterung findet fast ausschliesslich auf bisherigem Waldboden statt. Es gibt keinen Alternativstandort.

- 2) Das Werk muss die Voraussetzungen der **Raumplanung** sachlich erfüllen (Art. 5 Abs. 2 lit. b WaG).

Gibt es entsprechende Unterlagen wie Richt- und Nutzungsplanungen oder Sachpläne und Konzepte, oder sind solche in Bearbeitung?

siehe Technischer Bericht des Projektes

- 3) Die Rodung darf zu keiner erheblichen **Gefährdung der Umwelt** führen (Art. 5 Abs. 2 lit. c WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf die Naturereignisse wie Lawinen, Erosionen, Rutschungen, Brände oder Windwürfe aus? Welchen Einfluss hat das Vorhaben auf die bekannten Immissionen wie Gewässerverschmutzung, Lärm, Staub, Erschütterung etc.?

siehe Technischer Bericht des Projektes

- 4) Es bestehen wichtige Gründe, die das **Interesse** an der Walderhaltung überwiegen (Art. 5 Abs. 2 WaG).

Weshalb ist die Realisierung des Vorhabens wichtiger als die Walderhaltung?

Die deutliche Vergrösserung der Brückenspannweite und die Verbreiterung des Flussbetts führt zu einer Reinitialisierung der Auendynamik in diesem Auengebiet von nationaler Bedeutung. Das Projekt wirkt sich daher grundsätzlich positiv auf Natur und Landschaft aus. Es besteht somit wichtige Gründe, die das Interesse an der Walderhaltung überwiegen.

- 5) Dem **Natur- und Heimatschutz** ist Rechnung zu tragen (Art. 5 Abs. 4 WaG).

Wie wirkt sich das Vorhaben auf Natur und Landschaft aus?

siehe Technischer Bericht des Rodungsgesuches und Technischer Bericht des Projektes.

☒ separater Bericht

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: Hochwasserschutz und Revitalisierung Aergera bei Stersmühle, 2. Etappe: Brücke

3 Rodungsfläche(n) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkt-Koordinaten (pro Rodungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Temporär m ²	Definitiv m ²	Total Fläche m ²
Tentlingen	2581513 / 1178842	264	Freiburg der Staat, OE. E., öffentliche Gewässer	0	880	880
Tentlingen	2581513 / 1178842	265	Tentlingen, die Gemeinde	45	40	85
Tentlingen	2581513 / 1178842	289	Freiburg der Staat, OE. E., öffentliche Gewässer	0	1'430	1'430
Tentlingen	2581513 / 1178842	263	Tentlingen, die Gemeinde	0	260	260
Tentlingen	2581513 / 1178842	656	Tentlingen, die Gemeinde	0	125	125
	/					0
	/					0
	/					0
TOTAL				45	2'735	2'780

Rodungsfläche in m²

Frühere Rodungsgesuche (auszufüllen nur bei Rodungen in kantonaler Kompetenz)

Bei Total Rodungsfläche über 5'000 m² ist das BAFU anzuhören (Art. 6 Abs. 2 WaG); zur Rodungsfläche zählen auch die in den letzten 15 Jahren vor der Einreichung des Rodungsgesuchs für das gleiche Werk bewilligten Rodungen, welche ausgeführt wurden oder noch ausgeführt werden dürfen (Art. 6 Abs. 2 lit. b WaV).

Datum	Fläche in m ²
TOTAL	0

2'780
+
0
=
2'780

Massgebliche Rodungsfläche in m²

Frist für Rodung: 31.12.2022

4 Ersatzaufforstungsfläche(n) (gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG) (Wichtig: Kartenausschnitt 1:25'000 mit Koordinatenangaben sowie Detailpläne beilegen)

Gemeinde	Schwerpunkt-Koordinaten (pro Ersatzaufforstungseinheit)	Parz. Nr.	Name des Eigentümers	Realersatz temporäre Rodung m ² (Art. 7 Abs. 1)	Realersatz def. Rodung m ² (Art. 7 Abs. 1)	Total Ersatzaufforstungsfläche in m ²
Tentlingen	2581513 / 1178842	265	Tentlingen, die Gemeinde	45	0	45
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
	/					0
Total Ersatzaufforstungsfläche in m ²				45	0	45

Frist für Ersatzaufforstungsfläche(n):

Rodungsgesuch

Gesuchsteller

Rodungsvorhaben: Hochwasserschutz und Revitalisierung Aergera bei Stersmühle, 2. Etappe: Brücke

5 Massnahmen zugunsten des Natur- und Landschaftsschutzes als Rodungsersatz (Art. 7 Abs. 2 Bst a / b WaG)

- ☐ a) in Gebieten mit zunehmender Waldfläche ☒ b) in Gebieten mit gleichbleibender Waldfläche

Begründung: (warum nicht Realersatz gemäss Art. 7 Abs. 1 WaG oder warum Ausnahmefall gemäss Art. 7 Abs. 2 Bst. b WaG)

Beschrieb der Fläche: Erstellung von verschiedenen Dämme auf einer Fläche von 1'260 m²

Beschrieb der Massnahme: Bezahlung von 10.-/m² in einem Fond des Pflegeplan Aergera für Altholzinseln und Habitatbäume

Grössenangabe: m² Koordinaten /

- ☒ im Waldareal ☐ ausserhalb Waldareal

Frist für Ersatzmassnahmen:

6 Verzicht auf Rodungsersatz (Art. 7 Abs. 3 Bst a / b / c WaG)

Begründung

Rodungsfläche, für welche ein Verzicht (od. Teilverzicht) auf Rodungsersatz beantragt wird.

- ☐ Rückgewinnung landwirtschaftliches Kulturland (Art. 7 Abs. 3 Bst a WaG)

m²

- ☒ Hochwasserschutz / Gewässerrevitalisierung (Art. 7 Abs. 3 Bst b WaG)

1475 m²

- ☐ Erhalt und Aufwertung von Biotopen (Art. 7 Abs. 3 Bst c WaG)

m²

7 Der/die Waldeigentümer/in(nen) haben dem Rodungsvorhaben schriftlich zugestimmt

☒ Ja ☐ Nein

Der/die Grundeigentümer/in(nen) haben dem Ersatzaufforstungsvorhaben/den Ersatzmassnahmen schriftlich zugestimmt

☒ Ja ☐ Nein

Wenn nein, erfolgt Enteignung?

☐ Ja ☐ Nein

Bemerkungen, Sonstiges

Hinweis: Bitte Unterschriftenliste(n) der Wald- bzw. Grundeigentümer/innen beilegen

8 Zusätzliche Abklärungen

1. Sind für die betroffenen Waldflächen in den letzten 10 Jahren Bundessubventionen (WaG, LwG) ausgerichtet worden?

☐ Ja ☒ Nein

Wenn ja: Ist Rückerstattung erfolgt?

☐ Ja ☐ Nein

(Hinweis: Rückerstattungspflicht gemäss Art. 29 SuG mit Ausnahme von Bagatellsbventionen)

2. Sind die Bedingungen früherer Rodungsbewilligungen erfüllt?

☒ Ja ☐ Nein

Wenn nein, Begründung:

9 Gesuchsteller/-in

Name/Vorname bzw. Firma

Gemeinde Tentlingen

Kontaktperson / Telefon

Gemeindeammann Gerhard
Liechti

264181975

Adresse (Strasse, PLZ, Ort)

Präderwanstrasse 1, 1734 Tentlingen

Ort, Datum

29.09.2022, Tentlingen

Tentlingen

Unterschrift, Stempel

Gerhard Liechti
Gemeindepräsident



Jérôme Gugler
Gemeindeschreiber

Beilagen:

- ☒ Kartenausschnitt 1:25'000
☒ Detailpläne
☒ Liste Rodungsflächen

- ☐
☒
☒

Liste Ersatzaufforstungsflächen bzw. Ersatzmassnahmen
Unterschriftenliste(n) der Wald- und Grundeigentümer gem. Ziff. 7
Technischer Bericht

Legende Abkürzungen:

- WaG Bundesgesetz vom 4. Oktober 1991 über den Wald (Waldgesetz; SR 921.0)
WaV Verordnung vom 30. November 1992 über den Wald (Waldverordnung; SR 921.01)
SuG Bundesgesetz vom 5. Oktober 1990 über Finanzhilfen + Abgeltungen (Subventionengesetz; SR 616.1)
LwG Bundesgesetz vom 29. April 1998 über die Landwirtschaft (SR 910.1)

Rodungsgesuch

Kant. Forstdienst

Rodungsvorhaben: Hochwasserschutz und Revitalisierung Aargau bei Stehrmühle

Nr.:

10 Zuständigkeit (Art. 6 Abs. 1 WaG)

☒ Kanton

☐ Bund

Leitbehörde: ILFD

Strasse/Postfach: Quelle de notre Dame 2

PLZ/Ort: 1701, Freiburg

Tel.: 026 305 22 05

11 Verfahren

☐ Bundesverfahren mit UVP (Art. 12 Abs. 2 UVPV);

Anlagentyp gemäss UVPV

☐ Bundesverfahren ohne UVP

☐ kant. Verfahren mit UVP und Anhörung BAFU (Art. 12 Abs. 3 UVPV; „Sternchenfälle“, Anlagentyp: 11.2, 21.2, 21.3, 21.6, 70.1)

☐ kant. Verfahren mit oder ohne UVP mit Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG in Verbindung mit Art. 6 Abs. 2 WaG)

☒ kant. Verfahren ohne Anhörung BAFU (Art. 6 Abs. 1 lit. b WaG)

12 Angaben zum Anteil Nadel-/Laubholz und zur Waldgesellschaft (sofern bekannt)

Anteil Nadelholz auf der zu rodenden Fläche (Abstufung gemäss Landesforstinventar):

☐ 91 – 100% reiner Nadelwald

☐ 11 – 50% gemischter Laubwald

☐ 51 – 90% gemischter Nadelwald

☒ 0 – 10% reiner Laubwald

Waldgesellschaft Nr.: 29a

Name: Zweiblatt-Eschenmischwald, auf Aueböden

13 Inventare/Schutzgebiete

Das Vorhaben liegt ganz oder teilweise in einem Inventar/Schutzgebiet von

nationaler Bedeutung

☒ Ja

Nein

kantonaler Bedeutung

☐ Ja

☒ Nein

regionaler Bedeutung

☐ Ja

☒ Nein

kommunaler Bedeutung

☐ Ja

☒ Nein

Wenn ja, in welchem?

Amphibienlebensgebiete A1, Anzeigebereich von nationaler Bedeutung

14 Rechtliche Sicherung des Rodungersatzes (Ziffern 4 und 5)

☐ Waldareal

☐ Grundbuch

☐ Reglement

☐ Vertrag

☐ Leistungsverpflichtung

☒ anderes:

15 Wird die Ausgleichsabgabe nach Art. 9 WaG einverlangt?

☐ Ja

☒ Nein

16 Kantonaler Forstdienst

Die zuständige kantonale forstliche Behörde hat den Sachverhalt geprüft und nimmt zum Rodungsvorhaben folgendermassen Stellung:

☒ positiv unter Auflagen und Bedingungen

☐ negativ

Sachbearbeiter/-in: Christian Aeschlimann

Telefonnummer: 026 305 75 17

E-Mail: christian.aeschlimann@fr.ch

Ort, Datum: Rechtshilfe, 27.03.2022

Unterschrift, Stempel

Leiter 2. Forstkreis

Chef 2° arrondissement forestier

Hochwasserschutz und Revitalisierung Aergera bei Stersmühle

2. Etappe: Brücke

Rodungs- und Ersatzaufforstungsflächen

Die Waldeigentümer sind mit dem Rodungsvorhaben einverstanden.

Die Grundeigentümer sind mit dem Ersatzaufforstungsvorhaben einverstanden.

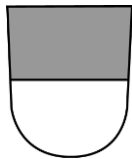
Rodung

Gemeinde	Art. Nr.	Eigentümer	Rodungsfläche in m2				Datum	Unterschrift
			definitive	definitive (ohne Ersatz)	temporäre	total		
Tentlingen	263, 265, 656	Tentlingen, die Gemeinde	425	0	45	470	29.09.2022	Gerhard Liechti Gemeindepräsident
Tentlingen	264, 289	Staat Freiburg, öffentl. Gewässer	830	1'480	0	2'310		

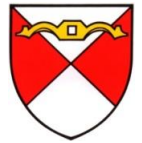
Wiederaufforstung

Gemeinde	Art. Nr.	Eigentümer	Wiederaufforstungsfläche in m2				Datum	Unterschrift
			definitive		temporäre	total		
Tentlingen	265	Tentlingen, die Gemeinde	0	0	45	45	29.09.2022	Gerhard Liechti Gemeindepräsident

Kanton Freiburg



Gemeinde Tentlingen



Hochwasserschutz und Revitalisierung Aergera bei Stersmühle 2. Etappe: Bereich Brücke

Rodungsgesuch

Dossier zur öffentlichen Auflage

Publikation im Amtsblatt Nr. ... vom

Inhalt

1. Generelles	2
2. Eigenschaften der Wälder	2
3. Auswirkung auf den Wald	4
4. Projekte mit Bundessubventionen	4
5. Ersatzaufforstungen und Ersatzmassnahmen	4
6. Allgemeine Bedingungen	5
7. Liste der Pläne und Anhänge	6

Projekt: 355.6

Verantwortlicher Ingenieur:

Datum: 11.01.2022

Alex Guhl



Müli 12
1716 Plaffeien
026 419 24 45
info@pbplan.ch - www.pbplan.ch

1. Generelles

Im Laufe der aktuellen Projektausführung wurde entschieden, statt der im ursprünglich aufgelegten Projekt vorgesehenen Sanierung der Brücke einen Neubau mit einer Spannweite von 50m zu realisieren. Dieses Bauwerk weist gegenüber der Sanierungsvariante in den Bereichen Hochwassersicherheit, Naturschutz und Gebrauchstauglichkeit entscheidende Vorteile auf.

Da die veränderte Spannweite auch zu einigen Änderungen bei den Begleitmassnahmen führt, wird der Abschnitt bei der Stersmühlebrücke mit diesem Projekt einem neuen Baubewilligungsverfahren unterworfen.

Das vorliegende Bauvorhaben war im Jahr 2018 Gegenstand einer Vorprüfung bei Bund und Kanton. Den zahlreichen Bemerkungen der konsultierten Ämter wurde mit dieser Auflageversion zu grossen Teilen Rechnung getragen. Unter anderem wurden gegenüber dem Vorprojekt folgende Änderungen vorgenommen:

- Integration des Neubaus der Kanalisation entlang der Gemeindestrasse zwischen Brücke und Kieswerk in das Projekt Rückbau Kieswerk,
- Anpassungen bei den talseitigen Flügelmauern,
- Verzicht auf die linksufrige Ruhewasserzone unterhalb der Brücke,
- Verzicht auf den Einbau von Blöcken über dem Hochwasserniveau.

Diese Änderungen erfordern auch ein neues Rodungsdossier

2. Eigenschaften der Wälder

2.1. Bestandeskarte

Die Bestandeskarte ist im Jahre 2008 auf Grund von Luftbildern von 2008 erstellt worden. Im Perimeter des Projekts hat seither bezüglich Waldbeständen nur wenig geändert.

Der Perimeter liegt in einem Auenwald und umfasst Bestände von schwachem bis mittlerem Baumholz, die hauptsächlich aus Buche, Esche, Bergahorn und Fichte zusammengesetzt sind.

2.2. Waldstandorte



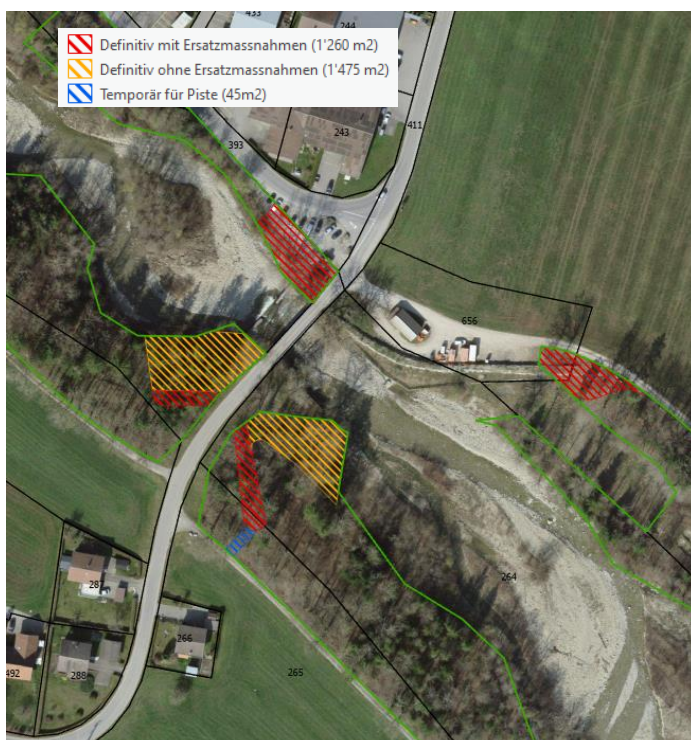
Canton de Fribourg © 2021

Die Waldstandorte des Perimeters wurden im Jahre 1998 kartiert. Man liegt hier in der submontanen Stufe. Der Perimeter liegt in einem Auenwald. Folgende Standorte sind vertreten:

29a Zweiblatt-Eschenmischwald auf Aueböden (zum Teil nicht mehr sehr aktiv und als «Ehemaliger Auenboden» genannt)

Diese Waldgesellschaften sind selten.

2.3. Kennzahlen der Rodungsflächen



Die Rodungsarbeiten werden von forstlich ausgebildetem Personal durchgeführt.

3. Auswirkung auf den Wald

3.1. Wirtschaftswald

Der grösste Teil der zu rodenden Waldfläche ist aus schwachen bis mittleren Baumhölzern von Buchen, Ahorn, Esche und Fichte zusammengesetzt. Der wirtschaftliche Wert dieser Bestände ist relativ hoch.

3.2. Schutzwald

Die betroffene Waldfläche gehört nicht zum kantonalen Inventar der Wälder mit Schutzfunktion.

3.3. Erholungswald

Der Erholungswert dieser Wälder ist nicht von grosser Bedeutung. Das Gebiet entlang der Aergera bietet zahlreiche Alternativen an.

3.4. Natur und Landschaft

Die Bestände liegen in einem Auengebiet von nationaler Bedeutung. Sie sind aber nicht mehr sehr aktiv. Das Projekt wird das Auengebiet wieder aktivieren. Die Situation wird für die Auendynamik besser.

Das Projektperimeter befindet sich auch im Bundesinventar für Amphibien (Amphibienlaichgebiete A1, ortsfeste Objekte)

4. Projekte mit Bundessubventionen

In den letzten 10 Jahren sind für die betroffene Fläche keine Bundessubventionen ausgerichtet worden.

5. Ersatzaufforstungen und Ersatzmassnahmen

5.1. Temporäre Rodung

Die Fläche von 45m² wird mit standortsangepassten Baumarten wiederaufgeforstet. Diese Arbeiten müssen gemäss den Angaben in den technischen Berichten und in Zusammenarbeit mit dem 2. Forstkreis erfolgen.

5.2. Definitive Rodung mit Ersatzmassnahmen

Massnahmen im Bereich Hartverbau (Einlaufwerke, nicht bestockbare Dämme etc.) erfordern Rodungsersatzmassnahmen in Form von Realersatz oder als gleichwertige Massnahmen zu Gunsten des Natur- und Landschaftsschutzes gemäss Art. 7 Abs. 2 WaG.

Gemäss einer Vereinbarung mit dem 2. Forstkreis werden die Kompensationsmassnahmen in Form einer Zahlung von 10.- pro gerodetem m² erfolgen. Dieser Betrag wird auf ein Konto eingezahlt, das mit dem "Pflegeplan Aergera" verknüpft ist und für die Schaffung von Altholzinseln oder Habitatbäumen verwendet werden soll.

5.3. Definitive Rodung ohne Ersatzmassnahmen

Flächen, die für die Verbreiterung des Flussbetts der Aergera gerodet werden sollen, werden nicht kompensiert.

6. Allgemeine Bedingungen

- Die definitiven Rodungsflächen werden ab dem Datum der Erteilung der Baubewilligung nicht mehr als Wald betrachtet, unabhängig vom Zeitpunkt, an dem die Bäume gefällt werden.
- Die Arbeiten sind so auszuführen, dass der Wald nur minimal beeinträchtigt wird. Die an die Rodungsfläche angrenzenden Bäume sind durch geeignete Schutzinstallationen vor Schäden zu bewahren. Jegliche Deponie von Material oder Maschinen auf der nicht gerodeten Waldfläche ist verboten.

7. Liste der Pläne und Anhänge

- Rodungsgesuch-Formular
- Übersichtsplan (1:25'000) und Rodungs- und Wiederaufforstungsplan (1:1'000)
- Unterschriftsliste

Plaffeien, den 21. Januar 2022

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Guhl', with a stylized flourish at the end.

Alexandre Guhl

Forst. Ing. ETHZ

District Commune Lieu-dit ou rue Coordonnées géographiques	Architecte ou mandataire responsable	
Bezirk Gemeinde Ort und Strasse Geographische Koordinaten	Architekt oder verantwortlicher Bevollmächtigter	
Villars-sur-Glâne Route des Dailles 11 2575505/1182770.1	Groupe E SA Route du Madelain 4 1753 Matran	Vincent Gachoud, route des Martinets 75, 1752 Villars-sur-Glâne Remplacement de la chaudière à gaz par une PAC géothermique. Implantation d'une sonde géothermique. Implantation de 33,15 m² de panneaux solaires photovoltaïques ajoutés à la toiture. Sans appel d'offres Art. 4107 RF / Ref. FRIAC: 2022-1-00168-S
Villars-sur-Glâne Route des Foyards 6 2575163.2/1182177.9	Estelle Gachet Crausaz Route des Foyards 6 1752 Villars-sur-Glâne	Estelle Gachet Crausaz, route des Foyards 6, 1752 Villars-sur-Glâne Tentative de légalisation d'une remise et d'un étang. Demande de dérogation: à la route communale, demande de dérogation à la distance à la route communale pour l'étang. Sans appel d'offres Art. 4317 RF / Ref. FRIAC: 2020-1-00141-S
Villars-sur-Glâne Route des Préalpes 18 2575911.4/1182429.4	Association Saint-Camille Route de la Gérine 27, CP 61 1723 Marly	Association Saint-Camille, route de la Gérine 27, CP 61, 1723 Marly Mise en place sur le toit d'une centrale solaire. Sans appel d'offres Art. 3329 RF / Ref. FRIAC: 2022-1-00124-S
Sense / Singine		
Bösingen – 2584929.1/1190708	PB Plan AG Müli 12 1716 Plaffeien	Gemeinde Bösingen, Laupenstrasse 2, 3178 Bösingen Neubau Kanalisation Friseneit Art. 727, 798, 716, 725, 724, 1845, 730, 731, 784, 748, 749, 781, 1020, 1513, 1544, 1516, 1515, 804, 1734 GB / Ref. FRIAC: 2022-2-00091-O
Plaffeien Alphütte Zuckerli 113 2589730/1171500	Johann Riedo Kurschüliweg 2 1716 Plaffeien	Daniel Bertschy, Alpenweg 35, 3186 Düringen Sanierung Schindelfassade, Dacheindeckung, San. Anlagen, Schmutz-/Meteorwasseranlagen, Umbau/Anpassungen im Oberstock (früher 2.Wohnung), Einbau PV-Anlage (indach). Ohne Ausschreiben Art. 1469, 1470, 1471 GB / Ref. FRIAC: 2022-2-00049-O
Plaffeien Mösli 33 2589270/1170480	Kocher & Partner Architekten AG Industriestrasse 12 3186 Düringen	Karin und Daniel Thalmann, Rohrmatta 18, 1716 Schwarzsee Umbau bestehendes Einfamilienhaus, neue Heizung Wärmepumpe Luft-Wasser. Ohne Ausschreiben Art. 2153 GB / Ref. FRIAC: 2021-2-01019-O
Rechthalten Entemoos 163 2585883.7/1179095.8	Ipico AG Horiastrasse 11 3186 Düringen	Ipico AG, Horiastrasse 11, 3186 Düringen Neubau eines Zweifamilienhauses mit Carport. Abweichung(en): zum Gesetz und/oder zum Reglement, andere, Näherbaurecht; andere, Grenzbaurecht Art. 290 GB / Ref. FRIAC: 2022-2-00078-O
Schmitten Waldmeisterweg 6 2585225.9/1189479	GLB Berner Mittelland Sensemattstrasse 150 3174 Thörishaus	Josef und Rosmarie Bürgisser, Waldmeisterweg 6, 3185 Schmitten Um- und Ausbau EFH mit Neubau Unterstand, Schwimmbad und Erdsondenbohrung. Abweichung(en): Parkplätze innerhalb Strassenabstand, Anzahl PP. Ohne Ausschreiben Art. 1103 GB / Ref. FRIAC: 2022-2-00040-O
Tentlingen Nesslerastrasse 2581489.7/1178847.6	pbplan AG Müli 12 1716 Plaffeien	Gemeinde Tentlingen, Präderwanstrasse 1, 1734 Tentlingen Begleitmassnahmen Hochwasserschutz und Revitalisierung Aegera Stehrsmühle und Rodungsdossier. Mit Gesuch um Rodungsbewilligung. Ohne Ausschreiben Art. 263, 265, 285, 292, 656, 243, 434, 286, 290, 405, 393 GB / Ref. FRIAC: 2022-2-00100-O
Gruyère / Greyerz		
Broc Route du Lac 2 2574240/1162050	Architectes Associés FD Sàrl Chemin de la Prairie 27 1470 Estavayer-le-Lac	B7 Home SA, route du Petit-Moncor 19, 1752 Villars-sur-Glâne Démolition des bâtiments existants. Construction de 6 villas contiguës, couverts à voiture, PAC air-eau. Sans appel d'offres Art. 332 RF / Ref. FRIAC: 2021-3-01245-O
Broc Rue de Montsalvens, route des Moulins, Les Ages 2574655/1161325	Gruyère Energie SA Rue de l'Etang 20 1630 Bulle	EauSud SA, rue de l'Etang 20, 1630 Bulle Pose d'infrastructures d'eau potable et d'eaux usées. Sans appel d'offres Art. 419, 428, 436, 440, 728, 800, 895 RF / Ref. FRIAC: 2022-3-00068-O



ETAT DE FRIBOURG
STAAT FREIBURG

Oberamt des Sensebezirks OSEN
Préfecture de la Singine PRSI

Kirchweg 1, Postfach 12, 1712 Tifers

T +41 26 305 74 34
www.oberamt-sense.ch

Tifers, 5. Juli 2023

Baubewilligung

Dossier: 2022-2-00100-O

Der Oberamtmann des Sensebezirks

gestützt

- auf das Baugesuch und die unterbreiteten Pläne;
- auf die einschlägigen Gesetze und Verordnungen sowie auf die Gutachten der kantonalen Dienststellen und der Gemeindebehörden;

bewilligt

Gemeinde Tentlingen, Präderwanstrasse 1, 1734 Tentlingen

- Begleitmassnahmen Hochwasserschutz und Revitalisierung Aergera Stersmühle
- Rodungsdossier

auf der Parzelle, welche im Kataster wie folgt bezeichnet ist:

Gemeinde: Tentlingen
Artikel: 263,265,285,292,656,243,434,286,290,405,393
Ortsname: Nesslerastrasse

unter den folgenden Auflagen und Bedingungen:

1. Endgültig, unter Vorbehalt der Rechte Dritter, insbesondere privatrechtlicher Ansprüche, und unter der ausdrücklichen Voraussetzung, dass die Pläne und die Auflagen und Bedingungen der kantonalen und kommunalen Gutachten, welche in der Webanwendung FRIAC enthalten sind, strikte eingehalten werden.
2. Mit der vorliegenden Baubewilligung werden ebenfalls folgende Bewilligungen eröffnet:
 - Sonderbewilligung der Direktion für Raumentwicklung, Infrastruktur, Mobilität und Umwelt (RIMU) vom 27. März 2023;
 - Fischereirechtliche Bewilligung des Amtes für Wald und Natur (WNA) vom 4. Mai 2022;

- Rodungsbewilligung 2022-084 der Direktion der Institutionen und der Land- und Forstwirtschaft (ILFD) vom 7. Oktober 2022.
- 3. Die Sonderbewilligung wurde nur teilweise erteilt. Für den geplanten Kiesplatz auf Art. 656 GB Tentlingen, soweit er in der Landwirtschaftszone errichtet werden soll, wurde die Sonderbewilligung verweigert. Der Oberamtmann stellt fest, dass die Gemeinde Tentlingen mit Schreiben vom 11. Mai 2023 mitgeteilt hat, dass sie auf die Erstellung von Parkplätzen auf Art. 656 GB Tentlingen, soweit sie in der Landwirtschaftszone geplant sind, verzichtet.
- 4. Die Arbeiten müssen innert zwei Jahren nach dem Tag, an welchem die Baubewilligung rechtskräftig geworden ist, in Angriff genommen werden, ansonsten die Bewilligung dahinfällt.
- 5. Ein allfälliges Gesuch um Verlängerung der Baubewilligung muss vor Ablauf der Gültigkeitsdauer von zwei Jahren schriftlich beim Oberamtmann eingereicht werden. Nach Begutachtung durch die Gemeinde kann der Oberamtmann die Baubewilligung verlängern, wenn wichtige Gründe vorliegen und die Bedingungen der Baubewilligung nicht geändert haben. Die Bewilligung kann höchstens zweimal verlängert werden.
- 6. Wird das mit der vorliegenden Bewilligung genehmigte Projekt abgeändert, so ist ein neues Auflageverfahren nach Art. 140 RPBG und Art. 92 RPBR durchzuführen.
- 7. Die Bauherrschaft oder die für die Bauführung verantwortliche Person muss den Baubeginn in der Webanwendung FRIAC eintragen, damit die Kontrollen gemäss Art. 110 Abs. 2 RPBR durchführen kann.

Der vorliegende Entscheid über das Baugesuch kann innert 30 Tagen seit Zustellung mittels Beschwerde beim Kantonsgericht, Verwaltungsrechtliche Abteilung, angefochten werden.

Gemäss Art. 141 Abs. 5 RPBG hat die Beschwerde keine aufschiebende Wirkung. Diese kann indessen von Amtes wegen oder auf Gesuch hin angeordnet werden. Hingegen bewirkt die gleichzeitige Beschwerde gegen andere im Rahmen des vorliegenden Bauprojekts erteilte Bewilligung/en und/oder ergangene Verfügung/en von Amtes wegen, eine Aussetzung des Vollzugs der Baubewilligung (Art. 84 Abs. 1 VRG).


Manfred Rächy
Oberamtmann

Anhang

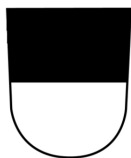
—

Gebührenrechnung
Pläne

Kopie zur Information an

—

Projektverfasser
Gemeinde
Bau- und Raumplanungsamt
Freiburgischer Verband der Fischervereine
Amt für Wald und Natur

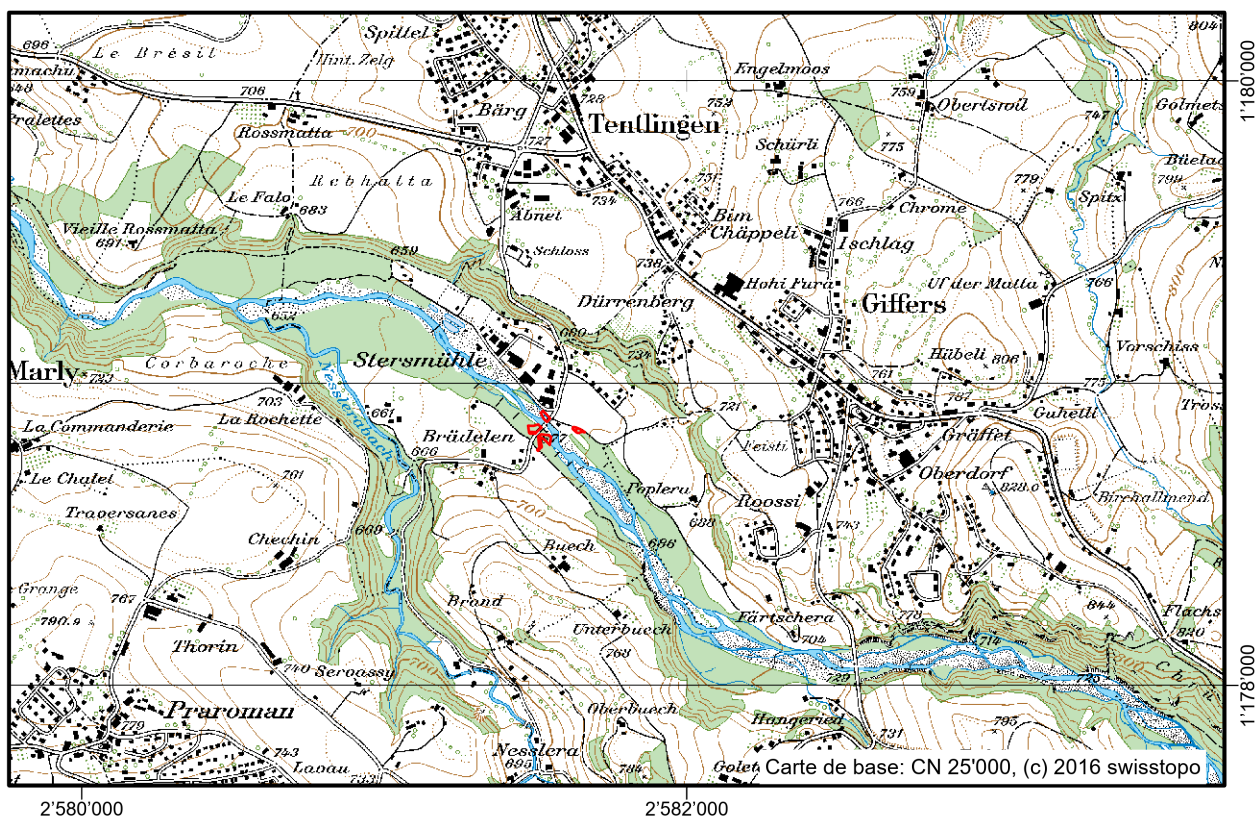


Rodungsgesuch

Hochwasserschutz und Revitalisierung Aegera bei Stersmühle 2. Etappe: Bereich Brücke

Übersicht 1:25'000

Dossier zur öffentlichen Auflagen mit Publikation im Amtsblatt vom



Legende

Rodungsfläche

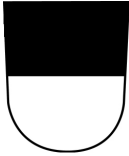
Plan Nr. 355.6 - 330

Datum 28.01.2022

Datei 3556 Rodung.aprx

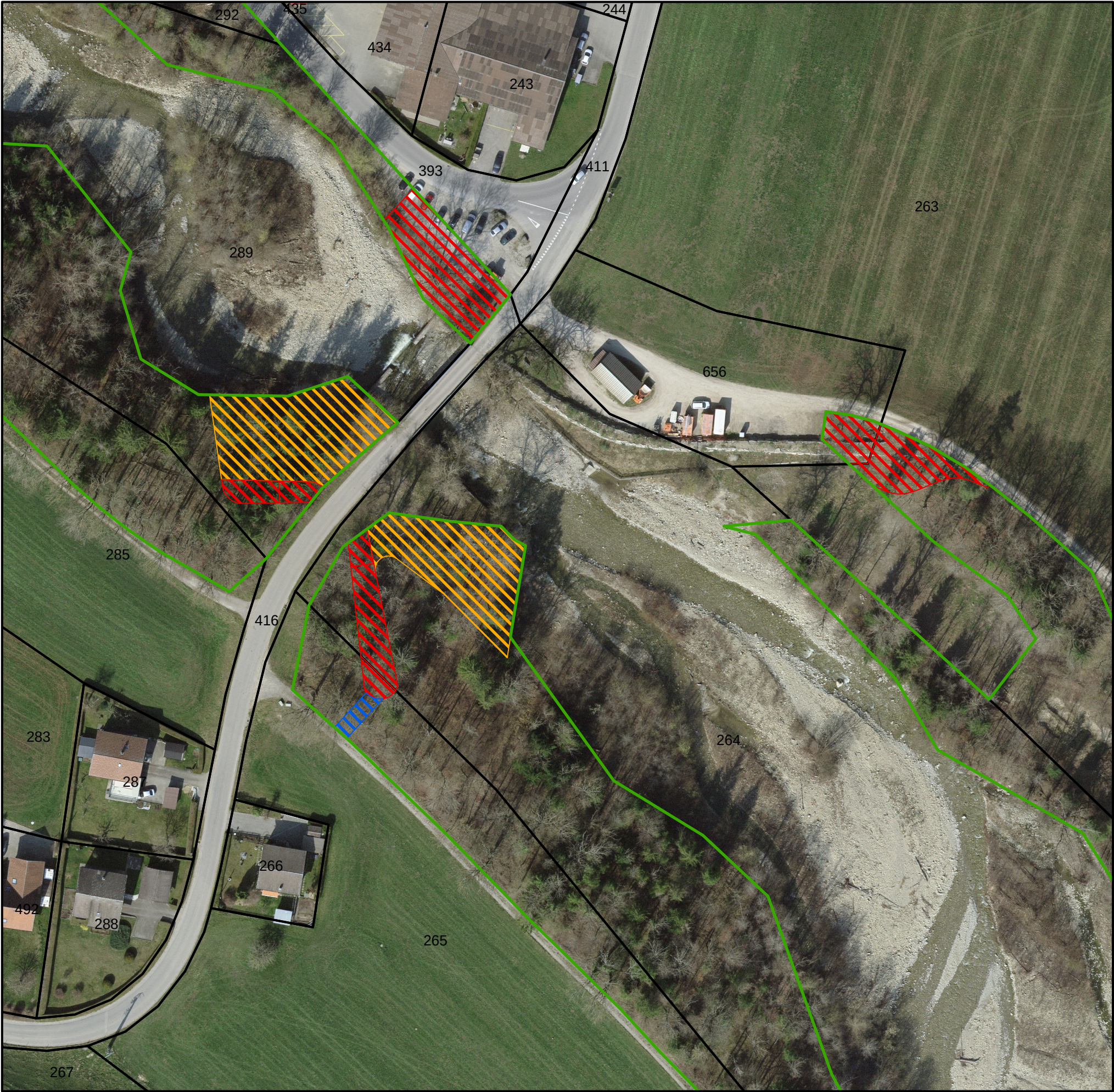
Verantwortlicher Ing.

Alexandre Guhl



Rodungsgesuch

Hochwasserschutz und Revitalisierung Aergera bei Sterismühle 2. Etappe: Bereich Brücke



Legende

- Waldgrenze
- Definitiv mit Ersatzmassnahmen (1'260 m²)
- Definitiv ohne Ersatzmassnahmen (1'475 m²)
- Temporär für Piste (45m²)
- Rechtsgültige Grundstücke

Basiskarte/Carte de base:
TLM 10
(c) Canton de Fribourg

Plan-Nr.
355.6 - 340

Masstab
1:1'000

Format
A3

Datei: 3556 Rodung.aprx

Ind.	Datum	Zeichner	Visa
a	21.01.2022	ag	
b			

Verantwortlicher Ingenieur
Alexandre Guhl, Forstingenieur ETH

Müli 12 - 1716 Plaffeien
026 419 24 45 - info@pbplan.ch - pbplan.ch

ag
ISO 9001
ISO 14001